## Richtlinie 120<sup>1</sup>

betr

## die europäische Sicherheitspolitik fünfzig Jahre nach der Unterzeichnung des geänderten Brüsseler Vertrags – Antwort auf den Jahresbericht des Rates

Die Versammlung,

- i. unter Hinweis auf Beschluss 27 zur Untersuchung der Möglichkeit, den parlamentarischen Delegationen der Beobachterländer ein Stimmrecht in den Ausschusssitzungen zu gewähren;
- ii. in Anbetracht dessen, dass sich die WEU-Mitgliedstaaten bei der Unterzeichung des Amsterdamer Vertrages in ihrer Erklärung vom 22. Juli 1997 verpflichtet haben, die Rechte der Beobachterstaaten wie Österreich, Dänemark, Finnland, Irland und Schweden weiter zu entwickeln, um sie in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Planung und Entscheidung der WEU über Operationen, zu denen sie beigetragen haben, teilzunehmen und ihre Beteiligung an den Aktivitäten der WEU zu verstärken;
- iii. unter Hinweis darauf, dass sich seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Nizza alle oben genannten WEU-Beobachterstaaten mit Ausnahme Dänemarks umfassend an allen ESVP-Aktivitäten, die die EU von der WEU übernommen hat, beteiligt haben;
- iv. in Anbetracht dessen, dass Zypern und Malta seit dem 1. Mai 2004 Mitglieder der Europäischen Union sind und dass die Versammlung den parlamentarischen Delegationen dieser beiden Länder mit Beschluss 27 ähnliche Vorrechte wie die für Delegationen mit ständigem Beobachterstatus eingeräumt hat;
- v. unter Hinweis darauf, dass mit Ausnahme Dänemarks keines der oben genannten Länder ein Mitglied des Atlantischen Bündnisses und somit in der Lage ist, sich an den kollektiven Verteidigungsanstrengungen zu beteiligen;
- vi. überzeugt, dass es wünschenswert ist, die Möglichkeiten für eine Beteiligung der parlamentarischen Delegationen der betroffenen Länder an den Aktivitäten der Versammlung in allen Bereichen der ESVP zu stärken;
- vii. in der Erwägung, dass die Gewährung des Stimmrechts für diese Delegationen in den Ausschüssen eine wichtige und geeignete Art und Weise ist, um ihren Ansichten bei der Arbeit der Versammlung besser Rechnung zu tragen;

## ERSUCHT DEN AUSSCHUSS FÜR GESCHÄFTSORDNUNG UND IMMUNITÄT,

die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den parlamentarischen Delegationen Österreichs, Zyperns, Dänemarks, Finnlands, Irlands, Maltas und Schwedens ein Stimmrecht in den Ausschüssen zu gewähren.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Von der Versammlung am 29. November 2004 (6. Sitzung) verabschiedet.